

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sägewerk Koddenbrock GmbH & Co. KG**

**(Allgemeine Vertrags-, Liefer- und Zahlungsbedingungen)**

## **§ 1**

### **Allgemeines – Geltungsbereiche und Vertragspartner**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen.
2. Die AGB sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen der Sägewerk Koddenbrock GmbH & Co. KG (im folgenden „Verkäuferin„ genannt) in laufender sowie künftiger Geschäftsverbindung und gelten ausschließlich für alle Vertragsabschlüsse, einschließlich erbrachter Beratungsleistungen der Verkäuferin, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Die AGB gelten auch für Beratungsleistungen, die nicht Gegenstand eines selbstständigen Beratungsvertrages sind.

3. Ergänzend gelten für alle Holzlieferungen – sofern sie diesen Bedingungen nicht widersprechen – die Gebräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere die „Tegernseer Gebräuche“ in der Fassung 1985 mit allen Anlagen und ihrem Anhang. Ihr Wortlaut wird als bekannt vorausgesetzt.
4. Eigene AGB des Käufers gelten nicht. Die AGB des Käufers gelten auch dann nicht, wenn die Verkäuferin den AGB nicht ausdrücklich widersprochen hat. Erfüllungshandlungen der Verkäuferin stellen keine Genehmigung der AGB des Käufers dar. Die AGB des Käufers gelten ausschließlich dann, wenn die Verkäuferin diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

## **§ 2**

### **Datenschutz**

1. Sämtliche vom Käufer mitgeteilten personenbezogenen Daten, welche für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (insbesondere Anrede, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung), werden von der Verkäuferin ausschließlich gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts (BDSG) erhoben, verarbeitet und gespeichert.

2. Die personenbezogenen Daten des Käufers, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses vonnöten sind, werden – etwa zur Zustellung von Waren an die von der Verkäuferin angegebene Adresse – ausschließlich zur Abwicklung der abgeschlossenen Verträge erhoben sowie verwendet und dürfen zur weiteren Pflege der Kundenbeziehung herangezogen werden, sofern der Käufer nicht widerspricht.
3. Erhoben und verwendet werden überdies solche personenbezogenen Daten des Käufers, welche erforderlich sind, um die Annahme der Angebote durch die Verkäuferin zu ermöglichen und abzurechnen.

### **§ 3**

#### **Angebote – Vertragsabschluss**

1. Sämtliche Angebote der Verkäuferin sind freibleibend.
2. Die Verkäuferin kann binnen einer Frist von zwei Wochen das Angebot des Käufers annehmen. Mündliche Abreden zu dem Angebot bedürfen für ihre Wirksamkeit der unverzüglich schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin.
3. Aufträge gelten zudem als angenommen, wenn sie durch die Verkäuferin entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang oder spätestens mit dem vereinbarten Liefertermin ausgeführt werden. Die Rechnung gilt dann als Auftragsbestätigung.
4. Geringfügige, materialbedingte Abweichungen von der Bestellung zugrundeliegenden Abbildungen oder Beschreibungen in Katalogen, Mustern und Schaustücken, insbesondere Farb- oder Maserungsabweichungen bleiben vorbehalten. Derartige materialbedingte Abweichungen sowie warentypische Eigenschaften werden Vertragsgegenstand und hindern den Vertragsabschluss nicht.

### **§ 4**

#### **Preise**

1. Alle angeführten Preise sind Euro-Preise. Die Preise sind Netto-Preise und zuzüglich Steuern und Abgaben zu verstehen.
2. Die Auftragsannahme durch die Verkäuferin erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen und gültigen Preise.
3. In den Preisen sind Verpackung, Fracht, Zoll, Einfuhr, Versicherung und Nebenabgaben nicht enthalten, soweit diese nicht explizit aufgeführt sind.

## § 5

### Lieferung und Gefahrübergang

1. Lieferfristen sind in der Auftragsbestätigung oder durch eine schriftliche Mitteilung der Verkäuferin gesondert zu vereinbaren. Die Lieferung erfolgt an die vom Käufer angegebene Lieferadresse. Wenn der Käufer keine Lieferadresse angegeben hat, gilt die Abholung am Sitz der Verkäuferin als vereinbart.
2. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und von dem Käufer abzunehmen. Die Verkäuferin ist berechtigt, separate Rechnungen über jede einzelne Teillieferung zu erstellen.
3. Die Verkäuferin haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignisse verursacht worden sind, welche die Verkäuferin nicht zu vertreten hat (die sind z.B. Krieg, Mobilmachung, Naturereignisse, Streik, Feuer, Diebstahl, technische Betriebsstörungen, Rohstoffknappheit, unvorhersehbare behördliche Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, behördliche Anordnungen oder Störung der Verkehrswege etc.)
4. Sofern solche Ereignisse der Verkäuferin die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren, die Lieferverzögerung jedoch von vorübergehender Dauer ist, verlängert sich die vereinbarte Liefer- oder Leistungsfrist um den entsprechenden Zeitraum zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Beginn und Ende einer derartigen Behinderung teilt die Verkäuferin dem Käufer unverzüglich mit.
5. Die Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung insbesondere aus Gründen der höheren Gewalt (Ziffer 3) berechtigen den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag.

Bei Verzug durch Lieferverzögerungen ist der Käufer – nach Setzung einer zumindest vierwöchigen Nachfrist – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Handelt es sich um eine teilbare Lieferung oder Leistung, ist der Käufer lediglich zu einem Teilrücktritt berechtigt.

6. Die Verkäuferin haftet hinsichtlich der Liefer- und Leistungsverzögerungen nur für eigenes Verschulden und das ihrer Erfüllungsgehilfen, nicht jedoch für das ihrer Vorlieferanten. Auf Verlangen ist die Verkäuferin verpflichtet, ihr eventuell zustehende Ansprüche gegen ihre Vorlieferanten an den Käufer abzutreten.
7. Ab Übergabe der Lieferung an den vereinbarten Lieferort trägt der Käufer die Gefahr des Untergangs bzw. der Verschlechterung des Kaufgegenstandes.

## **§ 6**

### **Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung**

1. Die Zahlung der Lieferung oder Leistung hat 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Ein anderes Zahlungsziel gilt nur, wenn die Verkäuferin diesem schriftlich zugestimmt hat.
2. Zahlungen des Käufers erfolgen zunächst auf offene Forderungen der Verkäuferin und erst nach deren Befriedigung auf die noch unter einem Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.
3. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungseingang die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über den jeweils aktuell geltenden Basiszinssatz berechnet (§ 288 BGB). Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt der Verkäuferin vorbehalten.
4. Im Falle eines Zahlungsverzuges bezüglich einer Verbindlichkeit werden alle weiteren Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer sofort fällig.
5. Die Verkäuferin ist berechtigt, ihre Forderungen gegen den Käufer abzutreten.
6. Ist eine Abtretung der Forderung erfolgt und hat die Verkäuferin den Käufer hierüber in Kenntnis gesetzt, kann eine Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Zessionar erfolgen.
7. Dem Käufer steht ein Aufrechnungsrecht nach § 388 ff. BGB nur dann zu, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur berechtigt, sofern sein fälliger Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
8. Bei Nichterfüllung von Zahlungsvereinbarungen kann die Verkäuferin nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

## **§ 7**

### **Eigentumsvorbehalt**

1. Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises und aller anderen der Verkäuferin aus der Geschäftsverbindung zustehenden fälligen Forderungen ihr Eigentum.
2. Der Käufer ist berechtigt, den Kaufgegenstand im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzueräußern. Der Käufer tritt der Verkäuferin – bereits zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses mit seinem Abnehmer – sämtliche Forderungen in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware ab. Der Käufer ist trotz dieser Abtretung zur Einziehung der Forderung aus der Weiterveräußerung berechtigt.

3. Wird die gelieferte Kaufsache mit einer beweglichen Sache derart verbunden, vermischt oder vermengt, dass sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache wird, die als Hauptsache anzusehen ist, so erwirbt die Verkäuferin das anteilige Miteigentum im Umfang des Wertes der Kaufsache.
4. Wird durch Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Kaufsache eine neue bewegliche Sache hergestellt, gilt die Verkäuferin als Herstellerin der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder Umbildung erheblich höher ist als der Wert der Kaufsache. Der Käufer oder dessen Käufer werden erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung Eigentümer der neuen Sache.

## **§ 8**

### **Beschaffenheit – Mängelrüge - Gewährleistung**

1. Holz ist ein Naturprodukt. Seine naturgegebenen Eigenschaften, Unterschiede und Merkmale sind stets zu beachten. Insbesondere sind die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf, der Verarbeitung und Verwendung zu berücksichtigen. Die Bandbreite natürlicher Farb-, Struktur- und sonstiger Unterschiede innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes „Holz“ und stellt keinen Gewährleistungs- oder Haftungsgrund dar.
2. Der Käufer hat die Lieferung unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, vertragsgemäße Beschaffenheit und ggf. auf weitergehende zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen.  
  
Mängel sind unverzüglich spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen nach Eingang schriftlich an die Verkäuferin zu rügen. Die Rügefrist verringert sich bei Verfärbungen auf 3 Kalendertage, es sei denn, es war Lieferung trockener Ware vereinbart.  
  
Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleiben die Pflichten aus § 377 HGB unberührt.
3. Stellt der Käufer Mängel an der Kaufsache fest, darf er darüber nicht verfügen. Die Kaufsache darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. verarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung erlangt wird oder eine Beweissicherung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erfolgt ist. Verstößt der Käufer gegen diese Regelung, ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
4. Ist die gelieferte Ware bzw. erbrachte Leistung mangelhaft, gelten – vorbehaltlich des § 9 – die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.
5. Eine Be- oder Verarbeitung sowie eine Entfernung vom Lagerort der gelieferten Ware führen zum Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
5. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge können nicht beanstandet werden.

## **§ 9**

### **Haftung**

1. Die Verkäuferin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen
  - für die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
  - für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte sonstige Schäden, auch wenn die Pflichtverletzung auf entsprechend schuldhaftem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruht.
2. Die Verkäuferin haftet ferner
  - bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Käufer vertrauen darf. Eine Haftung insoweit ist auf den nach Art des Produkts vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
3. Die Verkäuferin haftet schließlich
  - bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware sowie
  - bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz
4. Im Übrigen ist die Haftung der Verkäuferin ausgeschlossen.

## **§ 10**

### **Verjährungsfristen**

1. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Käufers beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.
2. Für den Kaufpreis gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
3. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz für ein Bauwerk längere Fristen vorsieht, die Kaufsache üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat oder für die längere Verjährungsfrist bei einem Rückgriffsanspruch nach § 479 Abs. 1 BGB.

## **§ 11**

### **Erfüllungsort - Gerichtsstand -Recht**

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz der Verkäuferin. Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der gesellschaftsrechtliche Hauptsitz der Verkäuferin.

2. Auf dieses Vertragsverhältnis findet ausschließlich das geltende Recht in der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Schriftformgebot, Schlussbestimmungen**

1. Alle weiteren Vereinbarungen, die zwischen der Verkäuferin und dem Käufer abgeschlossen werden, bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
2. Sollten eine oder mehrere dieser Bedingungen gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der ungültigen Bestimmung und bei Vorliegen einer Regelungslücke soll das als vereinbart gelten, was unter Berücksichtigung der übrigen Geschäftsbedingungen dem wirtschaftlichen Interesse und dem mutmaßlichen Willen der Vertragsschließenden am ehesten entsprochen hätte.

(Stand: Mai 2017)